

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 65

ausgegeben am 24. Juli 1992

Verordnung vom 14. Juli 1992 zum Schutze des Igels

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 und Art. 53 Bst. h des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL. 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:¹

Art. 1

Vogelschutznetze

1) Werden in Weinbergen, Obst- und Beerengärten sowie anderen Anlagen Netze eingesetzt, um die Früchte vor Vogelfrass zu schützen, müssen sie eine Maschengrösse von nicht mehr als 30 mm/30 mm und eine Fadendicke von 1 mm, geknüpft, aufweisen (Mehrwegnetze).

2) Überschüssiges Netzmaterial darf nicht lose am Boden liegenbleiben. Es muss zusammengerollt befestigt werden und alle 5 bis 10 m einen 15 cm hohen Durchlass für Igel aufweisen.

Art. 2

Ausnahmen

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft kann in begründeten Fällen Netze zulassen, die eine 40 mm/40 mm Maschengrösse, eine Fadendicke unter 0.5 mm aufweisen und glatt sind (Einwegnetze), wenn sie²

- a) flächendeckend gespannt werden,
- b) einen Mindestabstand von 40 cm vom Boden aufweisen, wobei überschüssiges Netzmaterial nicht lose am Boden liegenbleiben darf, sondern

am Tage der Anbringung des Netzes durchgehend aufgebunden werden muss,

- c) am Tage der Ernte oder, wenn sie hochgeschlagen auf der Anlage belassen werden, spätestens drei Tage nach der Ernte aus dem Weinberg entfernt werden.

Art. 3

Seitenschutz

Drahtgeflechte gelten nicht als Igelschutz. Wird ein Drahtgeflecht als Seitenschutz verwendet, muss es alle 5 bis 10 m einen 15 cm hohen und breiten Durchlass aufweisen. Bei flexibler, igelsicherer Seitenschutzbespannung kann davon abgesehen werden. Diese darf nicht lose auf dem Boden zu liegen kommen.

Art. 4

Kontrolle

Die Polizeiorgane der Gemeinden überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane sowie ausgewiesene Beauftragte des Liechtensteiner Tierschutzvereins sind ebenfalls angehalten, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.

Art. 5³

Verstösse

Verstösse gegen Art. 1 bis 3 werden nach Art. 50 des Gesetzes bestraft.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Herbert Wille*
Regierungschef-Stellvertreter

1 *Ingress abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 50](#).*

2 *Art. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 223](#).*

3 *Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 50](#).*